

# Honorarvertrag

zwischen

**der Universität Trier, 54286 Trier,  
vertreten durch den Präsidenten,  
dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung I oder dessen Vertreter**

(im Folgenden Universität genannt)

und

**Name, Vorname:**

**Straße, Nr.:**

**PLZ, Wohnort:**

(im Folgenden Honorarkraft genannt)

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Die Honorarkraft wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Auftrag der Universität tätig.  
Die Tätigkeit umfasst:
- (2) Die Honorarkraft gestaltet ihre Tätigkeit selbständig.
- (3) Die Honorarkraft nimmt zur Kenntnis, dass sie möglicherweise gemäß § 2 Nr. 1 SGB VI als selbständig tätiger Lehrer oder Erzieher der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt. Für die Meldung beim zuständigen Rentenversicherungsträger ist die Honorarkraft verantwortlich.

## § 2

### Vergütung und Kostenerstattung

- (1) Für die zu erbringende Leistung erhält die Honorarkraft folgende Vergütung:

Mit dieser Vergütung sind die erbrachte Leistung und alle Kosten, die der Honorarkraft durch die Ausführung der Dienstleistung entstehen, abgegolten.

- (2) Die Vergütung wird auf folgendes, von der Honorarkraft benanntes Konto überwiesen:

Konto Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

- (3) Die Vergütung ist grundsätzlich nach Abschluss der Tätigkeit fällig. Abschlagszahlungen nach der Erbringung von Teilleistungen sind möglich.

## § 3

### Steuer

Die Honorarkraft nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen dieses Honorarvertrages erzielte Vergütung der Steuerpflicht unterliegt und die Universität dem Finanzamt Trier die Höhe der Vergütung mitteilt. Für die Versteuerung der Vergütung, insbesondere für deren Angabe in der Steuererklärung, ist die Honorarkraft verantwortlich.

**§ 4**  
**Art und Ort der Leistungserbringung**

- (1) Die Honorarkraft hat die vereinbarte Leistung höchstpersönlich zu erbringen.
- (2) Erfüllungsort ist .
- (3) Zur Durchführung von Lehrveranstaltungen stellt die Universität der Honorarkraft die erforderlichen Räume einschließlich des gegebenenfalls in den Räumen vorhandenen Präsentationszubehörs (Projektor, Beamer etc.) zur Verfügung. Weitere Mitwirkungsleistungen schuldet die Universität nicht.
- (4) Die zur Durchführung von Lehrveranstaltungen erforderlichen Texte stellt die Honorarkraft auf eigene Kosten und eigenes Risiko zur Verfügung. Die Honorarkraft trägt insbesondere auch die Verantwortung für die Beachtung der Urheber- und Nutzungsrechte an den von ihr eingesetzten Lehrmaterialien.

**§ 5**  
**Verschwiegenheit/Datenschutz**

- (1) Die Honorarkraft verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihr in Ausführung des Vertrages bekannt gewordenen personenbezogenen Daten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Die einschlägigen Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten.

**§ 6**  
**Haftung/Versicherungspflicht**

- (1) Die Honorarkraft haftet gegenüber der Universität für Schäden, die aus der fehlerhaften oder nicht rechtzeitigen Erbringung ihrer Leistung entstehen. Die Universität behält sich im Einzelfall vor, den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu fordern.
- (2) Die Universität haftet nicht für Schäden, die die Honorarkraft im Zuge ihrer Tätigkeit erleidet und die die Universität nicht zu vertreten hat.

**§ 7**  
**Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Honorarkraft ihre Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz verliert.

**§ 8**  
**Rechtsanwendung/Gerichtsstand**

- (1) Der Vertrag und das Rechtsverhältnis der Parteien unterliegen deutschem Recht.
- (2) Für Streitigkeiten über bzw. aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Hat die Honorarkraft im Inland keinen Wohnsitz begründet bzw. diesen aufgegeben, so ist Gerichtsstand Trier.

**§ 9  
Nebentätigkeit**

- (1) Die der Honorarkraft aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Verpflichtungen lassen ein etwaig bestehendes Dienst- und oder Arbeitsverhältnis zur Universität Trier unberührt.
- (2) Als Bedienstete/r der Universität Trier hat die Honorarkraft ihrem Dienstherrn die übernommene Tätigkeit unter Verwendung des dafür üblichen Formblattes als Nebentätigkeit anzuzeigen. Bei einer genehmigungsbedürftigen Nebentätigkeit ist die vorherige Genehmigung des Dienstherrn einzuholen.

**§ 10  
Nebenabreden und Vertragsänderungen / Teilweise Unwirksamkeit**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Trier, den \_\_\_\_\_  
Für die Universität Trier  
Im Auftrag:

Trier, den \_\_\_\_\_  
Honorarkraft

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Leiter Abt. I

\_\_\_\_\_

Die Leistung nach diesem Vertrag wurde von der Honorarkraft erbracht und ist aus Kapitel  
Titel \_\_\_\_\_, Kostenstelle \_\_\_\_\_, zu zahlen.

Trier, den \_\_\_\_\_

Sachlich und rechnerisch richtig:

\_\_\_\_\_  
( Name, Unterschrift)